

Doch ein „Hermes“ für die Ukraine?

Staatlich unterstützte Exportkreditversicherungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erschließung neuer Märkte sowie zur Stärkung und Diversifizierung der Exporte von KMU. Die Ukraine denkt seit fast zwei Jahrzehnten über die Gründung einer entsprechenden Agentur nach und noch immer gibt es keine. Dies könnte sich 2018 ändern.

Mit Unterstützung der Deutschen Beratergruppe Ukraine unternimmt das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel in Kiew derzeit einen neuen Anlauf, geeignete Voraussetzungen für den Aufbau einer staatlich unterstützten Exportkreditagentur (Export Credit Agency, ECA) zu schaffen. In kaum einem Land wird das Thema so kontrovers diskutiert wie in der Ukraine. Ein ECA-Gesetz, das die Werchowna Rada am Ende 2016 verabschiedet hat, ist bisher ohne praktische Umsetzung geblieben. Aber das Gesetz wurde mit heißer Nadel gestrickt. Gravierende Schwachstellen sind unübersehbar und es ist verständlich, dass die Regierung Bedenken hatte, das Gesetz in seiner bisherigen Form umzusetzen. Auch ist es kein Geheimnis, dass das ECA-Gesetz Teil eines komplizierten parlamentarischen Kompromisses war, der am Ende zur Annahme des Staatshaushalts für 2017 geführt hat.

Unrealistische Ziele

Die konträren Positionen zur ukrainischen ECA lassen sich wie folgt skizzieren: Auf der einen Seite stehen die Befürworter einer Verbreiterung der Exportbasis, die vor allem die bisher im Export unerfahrenen Unternehmen bei der Markterschließung unterstützen wollen. Eine professionelle ECA soll ihnen die Zahlungsrisiken im Umgang mit ausländischen Kunden weitestgehend abnehmen.

Auf der anderen Seite stehen die Kräfte, die um die Staatsfinanzen besorgt sind und Gefahr wittern, dass die ECA zu leichtfertig hohe Risiken im Exportgeschäft akzeptiert und daraus finanzielle Schäden entstehen, die am Ende den Staatshaushalt belasten. Beide Positionen, so unterschiedlich sie sind, haben ihre Berechtigung. Es gibt aber noch eine dritte und sehr ungewöhnliche Position: Die Exportgarantien sollen nur ganz bestimmten Wirtschaftszweigen zur Verfügung stehen, der Großteil der Exportunternehmen würde gar keinen Zugang zu den Diensten der ECA erhalten.

Auch der Internationale Währungsfonds (IWF) hat die geplante ECA nicht überschwänglich begrüßt. Die Regierung der Ukraine musste dem IWF im März dieses Jahres in einem Memorandum zum Letter of Intent bei der dritten Überprüfung des laufenden IWF-Programms bestätigen, dass sie die ECA erst aufbauen werde, wenn dafür die ausreichenden Mittel für die kommenden drei Jahre eingeplant sind. Da im Staatshaushalt für 2017 noch keine Mittel vorgesehen waren, konnte sich in Sachen ECA-Gründung bisher praktisch nichts tun.

Für die Regierung ist die gegenwärtige Lage alles andere als einfach. Das Gesetz schreibt den Aufbau der ECA in einer unrealistisch kurzen Zeit von nur sechs Monaten vor, aber der Staatshaushalt 2017 enthält dafür keine finanziellen Mittel. Die Schwächen des Gesetzes sind zahlreich und in einer Studie der Deutschen Beratergruppe Ukraine im Detail aufgeschlüsselt. Nun besteht die Absicht, die notwendigen Mittel im Staatshaushalt für 2018 und in der Finanzplanung für die Folgejahre bereitzustellen und das Gesetz zu modifizieren. Das wurde bei einer Besprechung bei Ministerpräsident Wolodymyr Groisman Ende August beschlossen. In diese Besprechung war die Handelsrepräsentantin der Ukraine und stellvertretende Wirtschaftsministerin Nataliya Mykolska nach Presseberichten mit der Forderung hineingegangen, im Budget 2018 einen Betrag von 345 Millionen Hrywnja (ca. 11 Mio. EUR) für die ECA-Gründung vorzusehen. Das war zwar immer noch kein sehr hoher Betrag, aber deutlich mehr als die 200 Millionen Hrywnja (ca. 6,4 Mio. EUR), die das geltende Gesetz vorsieht. Zunächst kam aber wohl keine Einigung über diesen höheren Betrag zustande, sodass es vorerst bei den bisherigen 200 Millionen Hrywnja bleibt, einer für eine ECA sehr geringen Kapitalisierung. Die Budgetverhandlungen für 2018 müssen jetzt zeigen, ob es gelingt, den Mittelansatz auf einen vernünftigen Betrag anzuheben.

Bisher nur einzelne Wirtschaftszweige vorgesehen

Groisman deutete an, dass Änderungen des ECA-Gesetzes erfolgen werden. Diese müssten dann schnellstmöglich der Werchowna Rada zur Verabschiedung vorgelegt werden. Eine entscheidende Änderung des geltenden Gesetzes sollte darin bestehen, die Dienste der ECA allen ukrainischen exportierenden Unternehmen zugutekommen zu lassen, sofern die Geschäfte risikomäßig akzeptabel sind. Bisher sind nur einzelne Wirtschaftszweige als potenzielle Kunden der ECA im Gesetz vorgesehen und dort aufgelistet. Nach Erhebungen des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Handel repräsentieren diese Wirtschaftszweige gerade einmal knapp 17 Prozent des heutigen ukrainischen Exports. Warum 83 Prozent des Exports keinen Zugang zu staatlicher Risikoabsicherung bekommen sollen, darüber schweigt der Gesetzgeber. Dass die interessengesteuerte Absicht dahinter steht, nur ganz bestimmten Wirtschaftszweigen Exportunterstützung zukommen zu lassen, dürfte keine unrealistische Annahme sein.

Die Schwächen des Gesetzes sind zahlreich. Die Pläne zum Aufbau der Agentur waren aber noch nie so konkret und fortgeschritten.

Damit korrespondiert ein im Gesetz zurzeit angesprochener Mechanismus der Zinssubvention. Das Gesetz bietet keine weiteren Anhaltspunkte, in welcher Höhe, nach welchem Verfahren und vor allem für welche Unternehmen eine solche Zinsstützung geleistet werden soll. Die Idee ist aus Belarus übernommen, wo exportierende Unternehmen bei der Regierung eine Zinsstützung beantragen können. Derartige Subventionen dürften mit den WTO-Vorschriften zur Begrenzung von Exportsubventionen kaum vereinbar sein.

Mit den notwendigen Änderungen des Gesetzes ist es aber noch lange nicht getan. Die neue ECA der Ukraine soll eine anfangs im alleinigen Staats Eigentum stehende Aktiengesellschaft sein, die aber noch gegründet werden muss. Deren Statut und eine ganze Reihe von untergesetzlichen Normen müssen ebenfalls noch entwickelt und vom Ministerkabinett verabschiedet werden. Und auch der Aufbau der ECA lässt sich bei noch so energischem Vorgehen nicht von heute auf morgen schaffen. Ein Aktionsplan ist in Vorbereitung und das ehrgeizige Ziel lautet, dass die Ukrainische ECA Ende des Jahres 2018 operativ tätig werden kann.

Die Pläne zur Novellierung der Gesetzgebung und zum Aufbau der ECA waren noch nie so konkret und so fortgeschritten. Sie erscheinen aus heutiger Sicht realisierbar. Auch wenn es etwas länger als geplant dauern sollte: Die Ukraine ist endlich auf dem richtigen Weg. Die gute Absicht ist, dass die ECA den Regeln der OECD für staatlich unterstützte Exportkreditversicherung folgen und auch in enger Kooperation mit europäischen ECAs das Licht der Welt erblicken soll. Für die Entwicklung des ukrainischen Exports sind dies durchaus Hoffnung erweckende Perspektiven.

DR. HANS JANUS

Ist selbstständiger Rechtsanwalt. Zwischen 1994 bis 2014 fungierte er bei der Euler Hermes AG als für die staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes allein verantwortliches Vorstandsmitglied.

Rechts-News

Buchhaltung und Berichterstattung in der Ukraine – Kurs auf Europa

Das ukrainische Gesetz „Über die Buchhaltung und Finanzberichterstattung“ erfuhr eine Reihe erheblicher Änderungen. Nachfolgend die wichtigsten davon:

Buchhaltung und Berichterstattung

Die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards wird für Großunternehmen verpflichtend eingeführt, während die Berichterstattungspflichten für Kleinunternehmen auf die Vorlage von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung reduziert werden.

Öffentlicher Zugang zu Informationen

Es ist die Möglichkeit eines auf Anfrage gewährten Zugriffs juristischer und natürlicher Personen auf die Finanzberichterstattung von Unternehmen vorgesehen, die, je nach Kategoriezugehörigkeit, zusammen mit dem Bestätigungsmerkmal des Abschlussprüfers auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden muss.

Vier Unternehmenskategorien

In Bezug auf die Rechnungslegungsbestimmungen werden Unternehmen in vier Kategorien eingeteilt: Großunternehmen, mittlere Unternehmen, Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen. Als Kriterien für die Zuordnung zu der jeweiligen Kategorie dienen der Bilanzwert der Aktiva, der Reingewinn aus dem Verkauf von Produkten (Leistungen, Waren, Arbeiten) und die Anzahl der Mitarbeiter.

Vereinfachte Dokumentation

Unwesentliche Mängel von Belegdokumenten bilden keine Grundlage für eine Unwirksamkeitserklärung von Vorgängen, sofern dadurch die Möglichkeit zur Identifikation der Teilnehmer des Vorgangs, des Erstellungsdatums des Dokuments, des Namens des Unternehmens, in dessen Auftrag das Dokument erstellt wurde, sowie des Inhalts und Umfangs des Geschäftsvorgangs nicht beeinträchtigt wird. Durch diese Neuerung sind die Kontrollbehörden de facto nicht mehr berechtigt, die Anerkennung von Kosten aufgrund von Formfehlern der entsprechenden Belege zu verweigern.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.



Artem Barinov
BarinovAA@schneider-group.com
Tel.: +380 / 44 / 490 55 38
www.schneider-group.com